

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 5. Sept. 2000
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-650/-253
Telefax: 0511/1241-266
Az.: GenA 3200-3 III 10, 24 R. 230-11

Rundverfügung K6/2000

Auswirkungen der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und der neuen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften über scheinselfständige Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Selbständige auf die Stellenplanung

Zusammenfassung:

Mit Berücksichtigung der durch die o.g. Vorschriften bedingten Personalmehrkosten in der Gesamtzuweisung werden diese im **Haushaltsjahr 2003 stellenplanungswirksam.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Verfügung Nr. 70 im Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2000 haben wir bekanntgegeben, dass wir die durch das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Gesetz zur Korrektur in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Nr. 85 S. 3843) und das am 1. April 1999 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 (BGBl. Teil I Nr. 14 S. 388) bedingten Personalmehrausgaben bei der Gesamtzuweisung berücksichtigen werden.

Den Kirchenkreisen werden im Rahmen der Gesamtzuweisung Mittel zur Finanzierung des in den Jahren 1999 und 2000 entstandenen tatsächlichen Mehrbedarfs für die Sozialversicherung der von der Neuregelung betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden in den in Nr. 8 der Anlage zur Zuweisungsverordnung genannten Arbeitsbereichen in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2001 und 2002 werden in der Gesamtzuweisung die Mittel aber jeweils nur zur Hälfte berücksichtigt.

In dieser Verfügung haben wir mitgeteilt, dass die Erhöhung der pauschalierten Mittel für Personalausgaben um den beantragten Mehrbedarf **stellenplanungswirksam** ist.

Wie und in welcher Höhe die Beantragung des Personalmehrkostenbedarfs im einzelnen in der Stellenplanung (Gesamtausstattung eines Planungsbereiches mit Stellen) berücksichtigt wird, ist dabei zunächst offen geblieben, weil folgendes zu bedenken war:

Eine (nachträgliche) Ausweitung der pauschaliert zugewiesenen Mittel für Personal führt zu einer höheren Gesamtausstattung und damit auch zu einer höheren Überschreitung der Obergrenze eines Planungsbereiches. Dieses hätte zur Folge, dass

- 1 für einen Teil der von uns gebilligten Stellenrahmenpläne die Billigung zurückgenommen werden müsste, weil die Planungsbereiche nicht mehr unter der Obergrenze bleiben,
- 2 eine Vielzahl von Kirchenkreisen nicht mehr in den jetzt bestehenden Genuss der Regelungen der § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 der Stellenplanungsverordnung kommen würden, weil die bereits erbrachten Einsparleistungen der Planungsbereiche für 1999 (und später) um den jetzt beantragten Mehrbedarf reduziert werden müssten,
- 3 ein Verwaltungsmehraufwand durch (mindestens) jährlichen Abgleich der Pauschalen entstünde.

Wir haben uns deshalb zu folgendem Verfahren entschlossen:

In den Jahren 1999 bis 2002 bleibt in der Gesamtausstattung der Planungsbereiche der angemeldete

Erstellt am: 13.01.02

zusätzliche Bedarf an Personalkosten unberücksichtigt. Vom Jahr 2003 an werden bis zu 50,00 v.H. des von den Kirchenkreisen angemeldeten oder hochgerechneten Bedarfs berücksichtigt, **sofern es die Stellenplanung zulässt**. Dies ist dann der Fall, wenn der Kirchenkreis seine Obergrenze am 31.12.2002 unterschreitet.

Ist dieses nicht gewährleistet, werden im Rahmen der Gesamtzuweisung und der Gesamtausstattung vom Jahr 2003 an für den durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse etc. bedingten Mehrbedarf keine Mittel berücksichtigt.

Wir wiederholen daher unsere Empfehlung, die Stellenrahmenplanung für den laufenden Planungszeitraum zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben, sofern für den Kirchenkreis auch für 2003 und später ein Mehrbedarf für die Sozialversicherungsbeiträge der o.g. Mitarbeitergruppe berücksichtigt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff